

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten an und in den Verkehrsmitteln der wupsi.

Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung treffen, gilt Deutsches Recht für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis.

I. Auftragsannahme

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die wupsi ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen behördliche Bestimmungen, gegen Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Darstellung an ihren Fahrzeugen aus anderen Gründen für sie unzumutbar wäre, zurückzuweisen.

- Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrages zustande.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abwicklung des Vertrages zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine Service-Gesellschaft zu übertragen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich oder elektronisch durch E-Mail. Der Auftraggeber erteilt mit Zustandekommen des Werbevertrages bereits im Voraus hierzu seine Zustimmung.

II. Auftragsdurchführung

- Die wupsi vermietet dem Auftraggeber Flächen an ihren Verkehrsmitteln zwecks Darstellung seiner Werbung.
- Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien der wupsi, ihr sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen.
- Die zum Vertrag ausgehändigten Hinweise für die Folienverwendung sind Vertragsbestandteil.
- Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Folien, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die von der wupsi angegebene Anschrift. Plakate und Flyer für die Innenwerbung sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern.
- Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber; er stellt die wupsi von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes (Wettbewerbs-)Recht ergeben. Die wupsi ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Bestimmungen, gegen die Vorgaben oder Interessen der wupsi oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Vorführung für sie aus anderen Gründen unzumutbar wäre. Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf durch den Auftraggeber zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die von der wupsi angegebene Anschrift zu liefern. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche.
- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Plakate, Werbematerialien und sonstigen Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Eine Prüfpflicht der wupsi besteht diesbezüglich nicht. Der Auftraggeber versichert gegenüber der wupsi, das Vorliegen von Rechten Dritter geprüft zu haben und festgestellt zu haben, dass diese nicht bestehen.
- Die Anbringung der Werbung zu Beginn des Vertrages, etwa notwendige Ausbesserungen/Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages ist grundsätzlich vom Auftraggeber zu dessen Lasten zu veranlassen. Er trägt sämtliche

hierfür anfallenden Kosten, einschließlich eventueller weiterer Nebenkosten. In solchen Fällen hat der Auftraggeber für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich die von der wupsi genehmigten Materialien, insbesondere lackverträgliche Folien zu verwenden. Er haftet für die Lieferung geeigneter Werbemittel. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Beschriftung, Ausbesserung und Neutralisierung der Werbemittel darf ausschließlich durch qualifizierte und autorisierte Fachfirmen erfolgen. Die Beseitigung aller Folgeschäden aus der Entfernung der Werbemittel und die Wiederherstellung beschädigter oder anderweitig beeinträchtigter Untergrundflächen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Vom Auftraggeber an die wupsi gelieferte Werbemittel (z.B. Folien, Plakate) werden grundsätzlich nicht zurückgegeben.

Der Auftraggeber hat bei einer individuellen Grundlackierung auch diese Kosten und die für eine Rücklackierung des Fahrzeugs in die Farben der wupsi nach Ablauf des Vertrages zu tragen. Die wupsi ist berechtigt, von dem Auftraggeber für die Neutralisierungskosten eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

- Der Auftraggeber übergibt der wupsi alle erforderlichen Layout-Daten in digitaler Form als Druckvorlage zum Zwecke eventuell später notwendig werdender Ausbesserungen an der Werbung spätestens zum Zeitpunkt der Beschriftung.
- Bild- und Filmmaterial von der vorgeführten Werbung des Auftraggebers darf von der wupsi kostenfrei verkaufsfördernd eingesetzt werden.
- Die Anbringung der Werbung ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten. Diese hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich die wupsi die Anbringung der Werbung vorbehalten hat.
- Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Die wupsi ist bemüht, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.
- Platzwünsche können nur berücksichtigt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen.
- Linien- und Streckenwünsche können nicht berücksichtigt werden.
- Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des ersten Einsatzes der Werbung, falls nicht anderes vereinbart wurde. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die vom Auftraggeber übernommene Ausführung der Beschriftungsarbeiten um mehr als sechs Wochen nach Vertragsabschluss verzögert, ist die wupsi berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.
- Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neugestaltung von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln, oder Auslagen.
- Wird ein Fahrzeug vor Ablauf des Vertrages außer Betrieb genommen und durch ein anderes Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, endet der Vertrag mit der Außerdienststellung des Fahrzeugs. Dem Auftraggeber werden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus

bestehen wechselseitig keine Ansprüche. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten drei Vertragsjahre wird ein Teil dieser Kosten durch die wupsi übernommen. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach der Zeit, die an drei Vertragsjahren fehlt:

Produktionskosten:

Vertragslaufzeit x Restlaufzeit in Monaten

Sollte ein Fahrzeug weniger als sechs Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit aus dem Verkehr gezogen werden, so kann der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Außerdienststellung vorzeitig kündigen.

- Die Entfernung/Neutralisierung der Werbung ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten. Diese hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich der Verkehrsbetrieb die Neutralisierung vorbehalten hat.
- Die Entfernung/Neutralisierung umfasst bei Verwendung von Folien, die eventuell erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes, bei Ganzgestaltung auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeugs in die „Hausfarben“ der wupsi.
- Der Auftraggeber haftet für die rechtzeitige Entfernung/Neutralisierung der Werbung nach Ablauf des Vertrages. Diese Arbeiten müssen spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf erfolgt sein, andernfalls werden die Gebühren solange weiterberechnet, wie die Werbung noch im Verkehr vorgeführt wird. Die wupsi behält sich vor, die Entfernung/Neutralisierung der Werbung im Bedarfsfall auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- Die wupsi übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial einschließlich von Ausstellungstücken während der Vertragslaufzeit soweit beim Transport, Entfernen oder Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für Firmen und deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragt sind, wird dann ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Die wupsi behält sich das Recht vor, die Werbefläche mit ihrem Impressum (z.B. Fahrzeugnummern, Unternehmenslogo) zu kennzeichnen.
- Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, sowie vorübergehende Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei der Mietpreis bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Kann die Werbung aus Gründen, die ein Dritter zu vertreten hat, vorübergehend nicht vorgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei Festsetzung der Mietpreise wurde berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen bei der wupsi (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen usw.) bis zu jeweils sieben Tage durchgehend nicht im Verkehr sind. Für Ausfälle von mehr als durchgehende sieben Tage erteilt die wupsi eine entsprechende Verlängerung der Werbevorführung.

- Wird die Werbung ganz oder teilweise von der wupsi oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der von der wupsi unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

III. Preise, Nachlässe, Laufzeiten

- Dem Vertrag liegt die jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können angepasst werden, erstmals nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsschluss und sodann jeweils mit Beginn des auf das Inkrafttreten der neuen Preisliste folgenden Monats. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als jährlich 10 %, berechnet auf die anfängliche Laufzeit des Vertrages, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Die Kündigung in diesem Fall muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber der wupsi erfolgen und wirkt zum Ende des Vertragsjahres. Maßgeblich ist Eingang des Kündigungsschreibens bei der wupsi.
- Bei Verträgen mit einer Laufzeit von wenigstens drei Jahren räumt die wupsi einen Rabatt auf die Miete von 10 % auf den Listenpreis ein. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages wird dieser Rabatt nachberechnet.
- Skonto wird nicht gewährt.
- Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Verträgen über eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten erfolgt eine jährliche Vorab-Rechnungsstellung. Nebenkosten gelten mit Erhalt der Rechnung ab sofort fällig gestellt.
- Eine vereinbarte Werbevorführung von mindestens einem Jahr verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der jeweilige Vertrag nicht durch eine der Parteien drei Monate vor Ablauf des Aushangzeitraums schriftlich gekündigt wird.
- Werden der wupsi schwerwiegende Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers anzuzweifeln, ist die wupsi berechtigt, noch ausstehende Leistungen von anteiligen monatlichen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (in Höhe der voraussichtlichen Neutralisierungskosten) abhängig zu machen, zu deren Erbringung eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins sowie den Einziehungskosten berechnet. Die wupsi ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorschreibt Leverkusen, dies gilt auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.